



Stadt Vechta
Herrn Bürgermeister
Kristian Kater
Burgstraße 6
49377 Vechta

Vorsitzender: Sam Schaffhausen (SPD)

Telefon: 0176 – 70117343
Fax: 04441 – 61 10
E-Mail: Sam.Schaffhausen@vechta.de

Vechta, den 28.03.2024

Antrag gemäß §10 der Geschäftsordnung der Stadt Vechta – Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Vechta

Antrag:

Die SPD Fraktion bittet die Verwaltung, eine Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten mit der unten genannten Staffelung zu prüfen.

Zudem bittet die SPD Fraktion die Verwaltung, mit den freien Trägern der Kindertagesbetreuung Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten zum Kindertagesstättenjahr Jahr 2025/ 2026 entsprechend anzupassen.

Das Ziel der SPD Fraktion ist es, folgende Gebührenstaffelung einzuführen:

0,75 Euro bis 30.000,01 Euro (Stufe 1)
1,00 Euro bei 30.000,01 bis 40.000 Euro (Stufe 2)
1,25 Euro bei 40.000,01 bis 50.000 Euro (Stufe 3)
1,50 Euro bei 50.000,01 bis 60.000 Euro (Stufe 4)
1,75 Euro bei 60.000,01 bis 70.000 Euro (Stufe 5)
2,00 Euro bei 70.000,01 bis 80.000 Euro (Stufe 6)
2,25 Euro bei 80.000,01 bis 90.000 Euro (Stufe 7)
2,50 Euro bei 90.000,01 bis 100.000 Euro (Stufe 8)
2,75 Euro bei 100.000,01 bis 110.000 Euro (Stufe 9)
3,00 Euro bei 110.000,01 bis 120.000 Euro (Stufe 10)
3,25 Euro bei 120.000,01 bis 130.000 Euro (Stufe 11)
3,50 Euro bei über 130.000 Euro (Stufe 12)

Die Stundensätze sollen sich ab 2025/ 2026 dann alle zwei Jahre zum 01.08. um 2,5 vom Hundert erhöhen.

Begründung:

Die Gebühren in der Stadt Vechta sind im Verhältnis zu anderen Kommunen zu hoch. Familien werden in der Stadt Vechta in besonderen Maße belastet und dies widerspricht dem Anspruch, eine familienfreundliche Stadt sein zu wollen. Die derzeitige Einkommensstaffelung für das anrechenbare Einkommen ist außerdem nicht sozial ausgewogen. Bereits bei einem Einkommen ab 68.001 Euro nach Abzug der steuerlichen abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist der Höchstbetrag an Kitagebühren zu entrichten. Darüber hinaus sind die Einkommensstufen nicht linear (z.B. 34.000 zu 44.000 bzw. 44.000 zu 57.000). Der Geschwistertarif nach § 7 Absatz 2 ist ebenfalls nicht familienfreundlich, da es einer Familie mit drei Kindern in dem Alter nicht zuzumuten ist, für alle drei Kinder Elternbeiträge zu zahlen. Insgesamt sind die Kitagebühren in den Krippen nicht sozial ausgewogen und belasten junge Familien mit mittleren Einkommen in besonderem Maße.

Bei einer Anpassung der jetzigen Satzung durch die Verwaltung wird daher auch darum gebeten, folgende Aspekte zu beachten:

- 1) Änderung des Freibetrages auf 5.000 Euro
- 2) Ermäßigung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.h, jedes weitere beitragspflichtige Kind ist beitragsfrei.

Aus Sicht der SPD Fraktion ist es auch verwaltungstechnisch ein zu hoher Aufwand, bei über acht Stunden Betreuungszeit täglich einen Elternbeitrag zu erheben, hier sollte auch eine Änderung erfolgen.

Der Antrag soll in den zuständigen Fachausschuss verwiesen werden und es wird darum gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales über die Ergebnisse der Gespräche zu berichten und entsprechende Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sam Schaffhausen
Fraktionsvorsitzender

Dr. Frank Lammerding
Ratsherr